

gerecht abwägenden Sachlichkeit gewichen ist. Die Bibliographie ist ebenso wie der kritische Apparat der Anmerkungen knapper gehalten, als man wünschen möchte; leider ist dem Buch kein Register beigegeben. K.-E. H.

Giles Constable, A note on the route of the Anglo-Flemish crusaders of 1147, *Speculum* 28 (1953) 525—526.

Charles E. Nowell, The historical prester John, *Speculum* 28 (1953) 435—445, verknüpft die früheren Theorien: der Mongolenfürst Yeh-lü Ta-shih gab dem legendären Priester die historische Folie, seinen Namen erhielt er vom äthiopischen Zän = (Priester-) König, sein 1165 an Manuel Comnenus geschriebener Brief stammt vielleicht von Eb. Christian von Mainz.

Edgar H. McNeal, Fulk of Neuilly and the tournament of Ecry, *Speculum* 28 (1953) 371—375, weist nach, daß der Kreuzzugsprediger Fulko von Neuilly nicht auf dem Turnier von Ecry (1199) anwesend war.

B. Sinogowitz, Über das byzantinische Kaisertum nach dem vierten Kreuzzuge (1204—1205), *Byz. Zs.* 45 (1952) 345—356, versucht nachzuweisen, daß am 13. April 1204 nicht Theodoros Laskaris, sondern sein Bruder Konstantin, der am 19. März 1205 gegen die Kreuzfahrerheere unterlag, zum Kaiser proklamiert wurde. K. R.

Franz Tyroller, Bayern, Österreich, Steiermark. Wandlungen 1156 und 1180 (Beil. z. Jahresber. d. Wittelsbacher Gymnasiums München 1952/53), München 1953, Wittelsbacher Gymnasium, 40 S. — Vf. behandelt im ersten Teil seiner Arbeit die territorialen Veränderungen auf Grund der Abtrennung Österreichs von Bayern i. J. 1156 und stellt dabei fest, daß die Nachricht des Chron. Mellicense und Hermanns von Altaich, Barbarossa habe 1156 das Herzogtum Österreich bis zum Salletwald (bei Passau) ausgedehnt, keine geschichtliche Tatsache ist, sondern nur ein österreichischer Anspruch. Ein Anhang beschäftigt sich mit der Grafschaft der Schauenberger. — Der 2. Teil ist dem Übergange des bayerischen Herzogtums von den Welfen an die Wittelsbacher gewidmet. Vf. wendet sich entschieden gegen die u. a. auch von Riezler vertretene These, dieser Wechsel von 1180 sei Ursache einer schweren und dauernden Schwächung der Herzogsgewalt gewesen. Er bringt eine Anzahl treffender Zeugnisse dafür, daß die aus der herzoglichen Stellung erwachsenden Rechte in wittelsbachischer Zeit so gut wie in der welfischen bestanden haben. Insbesondere wird auch die Unterstellung der Andechser Grafschaften unter die Herzogsgewalt betont. Die dafür einschlägige Arbeit M. Spindlers hätte hier berücksichtigt werden müssen. Ebenso kann Reichenhall nicht als salzburgisch bezeichnet werden; hier ist doch deutlich zwischen Grund- bzw. Salzquellen-Besitz und Grafschaftsrechten zu scheiden. In der angeführten Urk. für Polling v. J. 1202 sind m. E. die Wittelsbacher ganz sicher nur als Vögte tätig gewesen, wenn auch ein direkter Beweis dafür fehlt. Es scheint, daß bei der Beurteilung der herzoglichen Stellung nach 1180 die tatsächlichen Machtverhältnisse, wiewohl sie vom Vf. nicht hoch angeschlagen werden, doch zu den angeführten Beispielen der allein aus der Herzogsgewalt fließenden Rechte hinzugefügt werden müssen, damit ein Gesamtbild entstehen kann. Da ergibt sich dann doch, daß erst um die Mitte des 13. Jhs die Wittelsbacher zu jener Stellung gelangten, die ihnen Vf. schon 1180 zugestehen will. — Weitere Ausführungen beschäftigen sich mit den territorialen Veränderungen von 1180: der Loslösung des staufischen Hausgutes um Lech und Ammer, der Beseitigung der herzoglichen Vormachtstellung in Regensburg und dem Ausbau Landshuts, endlich der Abtrennung Steiermarks. In einem Anhang verteidigt Vf. mit